



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



9. April 2013
Seite 1 von 2

**Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten für die Festlegung
von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren
Unterteilungen nach der Verordnung über Notrufverbindungen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung über
Zuständigkeiten für die Festlegung von Einzugsgebieten von
Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen nach der Verordnung
über Notrufverbindungen beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3
Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962
(GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom
18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.


Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Ich gehe davon aus, dass der Innenausschuss zu hören sein wird.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hannelore Kraft'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'H' and a long, sweeping tail.

Hannelore Kraft

Verordnung

über Zuständigkeiten für die Festlegungen von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen
und deren Unterteilungen nach der Verordnung über Notrufverbindungen

(Zuständigkeitsverordnung Notrufverbindungen - NRVerbZustVO)

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 706), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2347), sind die jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

§ 2

Sind gleichzeitig zwei oder mehr Bezirksregierungen in ihrer örtlichen Zuständigkeit betroffen, so entscheidet das Ministerium für Inneres und Kommunales, welcher Bezirksregierung die Aufgaben aus § 1 zur alleinigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Düsseldorf, den xx.yy.2013

Die Landesregierung Nordrhein Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Inneres und Kommunales

Verordnung über die Zuständigkeit für die Festlegungen von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen nach der Verordnung über Notrufverbindungen

Begründung

I Allgemeines

1. Notruflenkung auf Basis kommunaler und regionaler Verwaltungsstrukturen

In § 2 - Begriffsbestimmungen - der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) wird unter 5. ein "Notrufursprungsbereich" als das "geografisch zusammenhängende Gebiet, aus dem alle unter der Notrufnummer 110 oder 112 eingeleiteten Notrufverbindungen aus einem Telekommunikationsnetz zum selben der jeweiligen Notrufnummer zugeordneten Notrufanschluss gelenkt werden" definiert. Dieses wird durch das zusammenhängende Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden bzw. gemeindefreien Gebiete gebildet. Damit erfolgt zukünftig bundesweit die Notruflenkung auf der Basis von Verwaltungsgrenzen anstatt an Hand der bisher zugrunde gelegten Vorwahlruffnummern.

Mit der am 22. Juni 2011 herausgegebenen Technischen Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) nach § 108 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes wurden die technischen Einzelheiten für die bundesweite Notruflenkung auf der Basis von Verwaltungsgrenzen an Stelle der bisherigen ortsnetzbasierter Routung festgelegt. Gemäß § 3 der NotrufV legen die nach Landesrecht zuständigen Stellen die Notrufabfragestellen mit ihren Einzugsgebieten und Notrufursprungsbereichen sowie die jeweiligen Ersatz-Notrufabfragestellen fest. Die Beschreibungen der Notrufursprungsbereiche haben gemäß den Festlegungen der TR Notruf zu erfolgen. Außerdem sind für die Umsetzung der TR Notruf Fristen zu beachten.

2. Verfahren nach § 3 der NotrufV zur Benehmensherstellung mit den Netzbetreibern

Die Festlegungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche erfolgen gemäß § 3 der NotrufV im Benehmen mit den betroffenen Netzbetreibern.

Nach der Festlegung der geplanten Notrufursprungsbereiche wird den betroffenen Netzbetreibern über die Bundesnetzagentur innerhalb einer 4-wöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Festlegungen gegeben. In Fällen, in denen die geplanten Notrufursprungsbereiche nicht mit den Netzstrukturen übereinstimmen (PSTN-Netze), sind von den nach Landesrecht zuständigen Behörden nach Benehmensherstellung mit den Netzbetreibern Ausnahmezuschreibungen zu vereinbaren. Abschließend wird der festgelegte Notrufursprungsbereich der Bundesnetzagentur mitgeteilt.

3. Regelung der Zuständigkeit

Sowohl für die neue Aufgabe der Festlegungen im Rahmen der Umsetzung der TR Notruf als auch für die Durchführung des § 3 NotrufV- Verfahrens sind Zuständigkeiten festzulegen.

Die Bezirksregierungen waren für die vorgenannten Aufgaben bereits bisher nach der subsidiären Zuständigkeitsregelung des § 8 Absatz 3 LOG zuständig. Für die Durchführung von durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben sieht § 5 Absatz 3 LOG jedoch vor, dass eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung getroffen wird. Daher erfolgt durch diese Verordnung eine spezifische Übertragung der Aufgaben auf die Bezirksregierungen.

II Im Einzelnen

Zu § 1:

§ 1 der Verordnung benennt die Bezirksregierungen als die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 3 der NotrufV. Damit obliegt den Bezirksregierungen die Festlegung der Notrufabfragestellen mit ihren Einzugsgebieten und Notrufursprungsbereichen und den jeweiligen Ersatz-Notrufabfragestellen gemäß § 3 der NotrufV sowie die Beschreibung der Notrufursprungsbereiche nach den Festlegungen der TR Notruf.

Zu § 2:

Wie sich am aktuellen Beispiel des Projektes zur Optimierung der Notruflenkung im rheinischen Braunkohlengebiet Garzweiler zeigt, kann es hinsichtlich der Vereinbarungen von Ausnahmezuordnungen gem. § 3 Abs. 1 S.5 der NotrufV zu Überschneidungen in der örtlichen Zuständigkeit kommen. Dies liegt darin begründet, dass die Grenzen der jeweiligen Regierungsbezirke zwar stets mit Gemeindegrenzen, aber nicht zwangsläufig mit den Grenzen der Ortsnetzbereiche übereinstimmen. Für solche Fälle sieht § 2 vor, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales die zuständige Bezirksregierung bestimmt.

Zu § 3:

§ 3 trifft eine Regelung über das Inkrafttreten und die Befristung der Verordnung.